



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Soziologie
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) im Studiengang Soziologie oder in einem verwandten Studiengang.
- (2) ¹Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. ²Diese erfordert fachspezifische Leistungen in der Soziologie (oder äquivalente Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 60 LP (einschließlich Leistungen in den Methoden der empirischen Sozialforschung in Höhe von min. 20 LP), die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. ³Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B2) vorzuweisen.



- (4) Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal dreiseitiges Bewerbungsschreiben unter dem Gesichtspunkt der dokumentierten Berufsorientierung der Bewerber zum Ausdruck gebracht werden.
- (5) Die Zahl der Zulassungen ist in beiden Schwerpunkten begrenzt.

§ 3 Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen (bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie):

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 (1) bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium),
- b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in der Soziologie (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 60 LP (einschließlich Leistungen in den Methoden der empirischen Sozialforschung in Höhe von mindestens 20 LP) gemäß § 2 (2),
- c) Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß § 2 (3),
- d) Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums unter dem Gesichtspunkt der dokumentierten Berufsorientierung gemäß § 2 (4).

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Zahl der Zulassungen ist in beiden Schwerpunkten begrenzt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze im jeweiligen Schwerpunkt, so erfolgt eine Auswahl nach dem Kriterium der Abschlussnote (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstandes) in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium. ³Die Rangfolge der Abschlussnoten kann ggfs. auf Grundlage (a) der relativen Abschlussnote der Bewerber gemäß ECTS-Bewertungsskala sowie (b) der Bewertung des Motivationsschreibens unter dem Gesichtspunkt der dokumentierten Berufsorientierung der Bewerber verändert werden. ⁴Bei Nachweis eines A-Grades wird die Abschlussnote um 0,2 aufgewertet, bei C-Grad um 0,2 und bei D-Grad um 0,4 abgewertet. ⁵Die Güte des Motivationsschreibens kann zur Auf- oder Abwertung der Abschlussnote um bis zu 0,2 führen.
- (2) In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



§ 6 Ziel des Studiums

- (1) ¹Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Studiengang Soziologie (M.A) mit Schwerpunkt: „Arbeit – Wohlfahrt – Profession“: Der Master-Studiengang „Soziologie“ mit Schwerpunkt „Arbeit – Wohlfahrt – Profession“ vermittelt vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Theorien und neuesten Forschungs- und Wissensbestände der Soziologie in den Anwendungsbereichen: Wirtschaft, Arbeitsorganisation und Arbeitsmarkt, Gesellschaftsanalyse, Wohlfahrtsstaat und Sozialpolitik sowie soziale Dienstleistungen und Profession. ²Die Studierenden erwerben darüber hinaus elaborierte qualitative und quantitative Methodenkenntnisse der empirischen Sozialforschung sowie Statistik- und EDV-Kenntnisse. ³Die Absolventen können: Komplexe Zusammenhänge analysieren und Problemlösungen erarbeiten, fachübergreifend Denken, theoretisches Wissen in der Praxis anwenden, Wissen allgemeinverständlich formulieren, eigene Positionen selbstbewusst präsentieren, Projekte selbständig und in Teamarbeit konzipieren, organisieren und umsetzen sowie sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik anwenden. ⁴Berufliche Einsatzgebiete sind: wissenschaftliche Forschung; Sozial- und Marktforschung, statistische Abteilungen, wissenschaftliche Referententätigkeiten, Organisations- und Personalwesen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Werbung und Marketing, Erwachsenenbildung, Projektmanagement, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Gesundheits- und Sozialwesen.
- (2) ¹Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Studiengang Soziologie (M.A) mit Schwerpunkt: „Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“. ²Der Master-Studiengang „Soziologie“ mit Schwerpunkt „Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“ vermittelt vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Theorien, Konzepte, Methoden und Anwendungsbezüge soziologischer Gegenwartsanalyse. ³Die Studierenden erhalten systematischen Einblick in die aktuellen Wissensbestände im Bereich der Gesellschaftstheorie, Historischen Soziologie und soziologischen Zeitdiagnose. ⁴Sie erwerben darüber hinaus elaborierte, qualitative wie quantitative Methodenkenntnisse der empirischen Sozialforschung sowie Statistik- und EDV-Kenntnisse. ⁵Die Absolventen können komplexe Zusammenhänge analysieren, fachübergreifend denken, theoretisches Wissen praxisbezogen anwenden, soziologische Wissensbestände allgemeinverständlich formulieren, wissenschaftliche Argumente und eigene Positionen strukturiert und selbstbewusst präsentieren, Projekte selbständig und in Teamarbeit konzipieren, organisieren und methodengeleitet umsetzen. ⁶Berufliche Einsatzgebiete sind: wissenschaftliche Forschung, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Markt- und Sozialforschung, wissenschaftliche Referententätigkeiten in Parteien und Verbänden, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Sozialwesen.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Master-Studium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), einschließlich 30 LP für das Modul MA-Arbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Das Modul MA-Arbeit schließt das Studium ab.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Soziologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Master-Studium im Fach Soziologie ist stärker forschungsorientiert. ²Es besteht aus 8 Pflichtmodulen (100 LP) und 2 Wahlpflichtmodulen (20 LP). ³Dies gilt sowohl für den Schwerpunkt „Arbeit – Wohlfahrt – Profession“ als auch für den Schwerpunkt „Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“.
- (4) Pflichtmodule für den Schwerpunkt „Arbeit – Wohlfahrt – Profession“ sind: MASOZ 5.1 „Grundlagen Arbeit – Wohlfahrt – Profession“ (10 LP), MASOZ 5.2 „Grundlagen Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“ (10 LP), MASOZ 5.3 „Methoden“ (10 LP), MASOZ 6.1 „Arbeitsmarkt, Wohlfahrtsstaat, Soziale Ungleichheit“ (10 LP), MASOZ 6.2 „Klinische Soziologie“ (10 LP), MASOZ 6.3 „Wirtschaft und Organisation“ (10 LP), MASOZ 8.1 „Forschungsbegleitung“ (10 LP), MASOZ 8.2 „MA-Arbeit“ (30 LP).
- (5) Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt „Arbeit – Wohlfahrt – Profession“ sind: MASOZ 6.4 „Spezialisierung im Schwerpunkt Arbeit – Wohlfahrt – Profession oder berufsfeldorientiertes Praktikum“ (10 LP), MASOZ 6.5 „Transdisziplinäre Perspektive auf Arbeit – Wohlfahrt – Profession“ (10 LP).
- (6) Pflichtmodule für den Schwerpunkt „Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“ sind: MASOZ 5.1 „Grundlagen Arbeit – Wohlfahrt – Profession“ (10 LP), MASOZ 5.2 „Grundlagen Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“ (10 LP), MASOZ 5.3 „Methoden“ (10 LP), MASOZ 7.1 „Gesellschaftstheorie“ (10 LP), MASOZ 7.2 „Historische Soziologie“ (10 LP), MASOZ 7.3 „Soziologische Zeitdiagnose“ (10 LP), MASOZ 8.1 „Forschungsbegleitung“ (10 LP), MASOZ 8.2 „MA-Arbeit“ (30 LP).
- (7) Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt „Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“ sind: MASOZ 7.4 „Spezialisierung im Schwerpunkt Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose oder berufsfeldorientiertes Praktikum“ (10 LP), MASOZ 7.5 „Transdisziplinäre Perspektive auf Sozialen Wandel und soziologische Zeitdiagnose“ (10 LP).
- (8) Für den Schwerpunkt „Arbeit – Wohlfahrt – Profession“ sind von den absolvierenden Modulen MASOZ 5.2 „Grundlagen Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“, MASOZ 6.1 „Arbeitsmarkt, Wohlfahrtsstaat, Soziale Ungleichheit“, MASOZ 6.2 „Klinische Soziologie“ und MASOZ 6.3 „Wirtschaft und Organisation“ zwei Module mit einer Hausarbeit und zwei Module mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen.
- (9) Für den Schwerpunkt „Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“ sind von den absolvierenden Modulen MASOZ 5.2 „Grundlagen Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“, MASOZ 7.1 „Gesellschaftstheorie“, MASOZ 7.2 „Historische Soziologie“ und MASOZ 7.3 „Soziologische Zeitdiagnose“ zwei Module mit einer Hausarbeit und zwei Module mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen.



- (10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (11) ¹Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Soziologie im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. ²Es ist nicht möglich, das Modul MASOZ 8.2 „MA-Arbeit“ durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

§ 8

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Der Umfang einer Hausarbeit soll 20 Seiten (ca. 40000 Zeichen) nicht überschreiten.
- (3) ¹Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, schließt mit einem Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten, 40000 Zeichen). ²Der Praktikumsbericht wird benotet.
- (4) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (5) ¹Das Modul MA-Arbeit setzt sich aus der Master-Arbeit (26 LP) und ihrer Verteidigung im Rahmen einer 45-minütigen mündlichen Prüfung (4 LP) zusammen. ²Die Note der mündlichen Prüfung geht zu einem Fünftel in die Modulnote ein.

§ 9

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.



§ 10 Zulassung zu Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Schwerpunkte „Arbeit – Wohlfahrt – Profession“ und „Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“	Zulassung zur Modulprüfungen in den Basismodulen in MASOZ 5.1, MASOZ 5.2, MASOZ 5.3
MASOZ 8.2 (MA-Arbeit)	siehe Prüfungsordnung

(2) Hinsichtlich möglicher Zulassungsvoraussetzungen von Importmodulen sind die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die Veranstaltungshinweise zu beachten.

§ 11 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studiengangberater durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Beratung zu fachinhaltlichen und organisatorischen Fragen einzelner Module obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität